



Feuerwehrreglement

gültig ab: 01. Januar 2014

Revidiert: Januar 2014

Vom Gemeinderat
erlassen am: 09. April 2014

Erste Inkraftsetzung per: 01. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 01 Zweck	3
	Art. 02 Grundlagen	3
	Art. 03 Einsatzbereitschaft der Feuerwehr	3
	Art. 04 Risikokultur	3
	Art. 05 Feuerwehrinspektorat	3
	Art. 06 Gemeinderat	3
II.	Organisation der Feuerwehr	4
	Art. 07 Sicherheitskommission	4
	Art. 08 Feuerwehrkommando	4
	Art. 09 Aufbauorganisation	4
	Art. 10 Pflichtenhefte	4
	Art. 11 Bestände und Ausrüstungen	4
	Art. 12 Ausbildung	4
	Art. 13 Übungen	4
III.	Finanzen	5
	Art. 14 Feuerwehr Spezialfinanzierung	5
	Art. 15 Budget	5
	Art. 16 Versicherungen	5
IV.	Zusammenarbeit	5
	Art. 17 Grundsatz	5
	Art. 18 Ausserordentliche Lagen	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 19 Anhänge	5
	Art. 20 Inkrafttreten	5
VI.	Anhänge	6
	Anhang 1: Aufgaben und Kompetenzen	6
	Anhang 2: Organigramm Feuerwehrorganisation ab 1. Januar 2011	7
	Anhang 3: Sollwerte Bestände und Ausrüstung Feuerwehrorganisation Glarus Nord	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Zweck

Dieses Reglement legt die Organisation der Feuerwehr sowie Verfahrensabläufe zwischen Gemeindebehörde und Feuerwehrkommando der Gemeinde Glarus Nord fest.

Art. 02 Grundlagen

1. Gestützt auf Art. 7 der Verordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr setzt der Gemeinderat Glarus Nord dieses Feuerwehrreglement in Kraft.
2. Folgende weitere Grundlagen sind für Organisation und Betrieb der Feuerwehr verbindlich:
 - a) Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr;
 - b) Verordnung zum Brandschutzgesetz;
 - c) Kantonales Feuerwehrreglement;
 - d) Beitragsbestimmungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung.

Art. 03 Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Die verantwortlichen Organe und Personen haben der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr höchste Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei stehen insbesondere die Ausrüstung, die Ausbildung und die Abläufe (Alarmorganisation, Ausrückzeiten, Pikettstellung usw.) im Zentrum.

Art. 04 Risikokultur

Sicherheitskommission und Feuerwehrkommando thematisieren den Umgang mit den Risiken des Feuerwehrdienstes regelmässig mit den Funktionsträgern sowie den einzelnen Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 05 Feuerwehrinspektorat

Das kantonale Feuerwehrinspektorat koordiniert, beaufsichtigt, berät und unterstützt die Organe der Feuerwehren in ihren Tätigkeiten. Es kann Reglemente, Richtlinien und Weisungen der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) für die Glarner Feuerwehren für verbindlich erklären.

Art. 06 Gemeinderat

Der Gemeinderat Glarus Nord trägt die Oberaufsicht über die Feuerwehr. Ihm obliegen alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ der Feuerwehr zugewiesen sind. Er bestimmt seine Vertreter in der Sicherheitskommission.

II. Organisation der Feuerwehr

Art. 07 Sicherheitskommission

1. Der Sicherheitskommission obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Feuerwehr. Ihr obliegen die Aufgaben gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.
2. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission mit Stimmrecht teil.

Art. 08 Feuerwehrkommando

1. Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Vizekommandanten, dem Adjutanten sowie den Kompaniekommandanten und ihren Stellvertretern.
2. Dem Feuerwehrkommando obliegt die operative Führung der Feuerwehr gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.
3. Dem Feuerwehrkommandanten obliegen die Gesamtverantwortung für die Feuerwehr und die Führung des Feuerwehrkommandos. Er ist die Kontaktperson zu den Behörden und dem Feuerwehrinspektorat.
4. Der Feuerwehrkommandant kann insbesondere bei flächendeckenden Elementarereignissen die Gesamtleitung der Feuerwehr übernehmen.
5. Der Kompaniekommandant führt die zugeteilte Feuerwehrkompanie im Übungsdienst und Einsatz.

Art. 09 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Feuerwehr Glarus Nord ist in einem Organigramm als Anhang 2 zu diesem Reglement abgebildet. Sie hat sich nach dem vom Regierungsrat erlassenen Basis-Organigramm zu richten.

Art. 10 Pflichtenhefte

Für die Funktionen Feuerwehrkommandant, Kompaniekommandant, Zugführer, Ausbildungschef, Adjutant und Materialwart sind Pflichtenhefte zu erstellen. Das Feuerwehrinspektorat stellt entsprechende Muster zur Verfügung.

Art. 11 Bestände und Ausrüstungen

Die Mannschaftsbestände und Ausrüstungen (Geräte, Fahrzeuge usw.) richten sich nach Aufgabe und Einsatzdispositiv der einzelnen Kompanien sowie nach den vom Feuerwehrinspektorat empfohlenen Sollwerten (Anhang 3 zu diesem Reglement). Wesentliche Abweichungen sind mit dem Feuerwehrinspektorat abzusprechen.

Art. 12 Ausbildung

1. Das Feuerwehrkommando ist für die Grundausbildung und eine funktionsgerechte Aus- und Weiterbildung aller Angehörigen der Feuerwehr verantwortlich.
2. Das kantonale und interkantonale Kursangebot des Feuerwehrinspektorats ist verbindlich zu nutzen.

Art. 13 Übungen

1. Die Übungen (Anzahl, Inhalte usw.) richten sich nach dem Aufgabengebiet der Feuerwehr/Kompanie und dem Ausbildungsbedarf der Angehörigen der Feuerwehr.

2. Das Feuerwehrkommando erstellt jährlich ein Übungsprogramm, welches dem Feuerwehrinspektorat zur Genehmigung vorzulegen ist. Jährlich sind pro Feuerwehrkompanie mindestens acht allgemeine Übungen durchzuführen.

III. Finanzen

Art. 14 Feuerwehr Spezialfinanzierung

1. Budget und Feuerwehrrechnung sind konsequent nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes als Spezialfinanzierung „Feuerwehr“ zu führen.
2. Für jede Kompanie ist eine eigene Kostenstellenrechnung zu führen.

Art. 15 Budget

Für die Erstellung des Budgets sind die terminlichen und inhaltlichen Vorgaben der Gemeinde zu befolgen. Das durch die Sicherheitskommission genehmigte Budget sowie die Jahresrechnung ist dem Feuerwehrinspektorat mit den zusätzlich geforderten Unterlagen einzureichen.

Art. 16 Versicherungen

Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass ein umfassender Versicherungsschutz für alle Angehörigen der Feuerwehr sowie die Feuerwehrinfrastruktur jederzeit gewährleistet ist.

IV. Zusammenarbeit

Art. 17 Grundsatz

Die Feuerwehren arbeiten in geeigneter Weise mit anderen Feuerwehren, den Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes, weiteren Einsatzdiensten sowie kantonalen Stellen zusammen. Die nötigen Absprachen sind frühzeitig zu treffen sowie gemeinsame Übungen periodisch durchzuführen.

Art. 18 Ausserordentliche Lagen

In besonderen und ausserordentlichen Lagen fordert die Feuerwehr rechtzeitig die nötige Unterstützung an. Gegebenenfalls fordert die Feuerwehr (Kommandant) den Einsatz des Gemeindeführungsstabes an.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Anhänge

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements:

1. Aufgaben und Kompetenzen (Anhang 1)
2. Organigramm Feuerwehrorganisation ab 1. Januar 2011 (Anhang 2)
3. Bestände und Ausrüstungen (Anhang 3)

Art. 20 Inkrafttreten

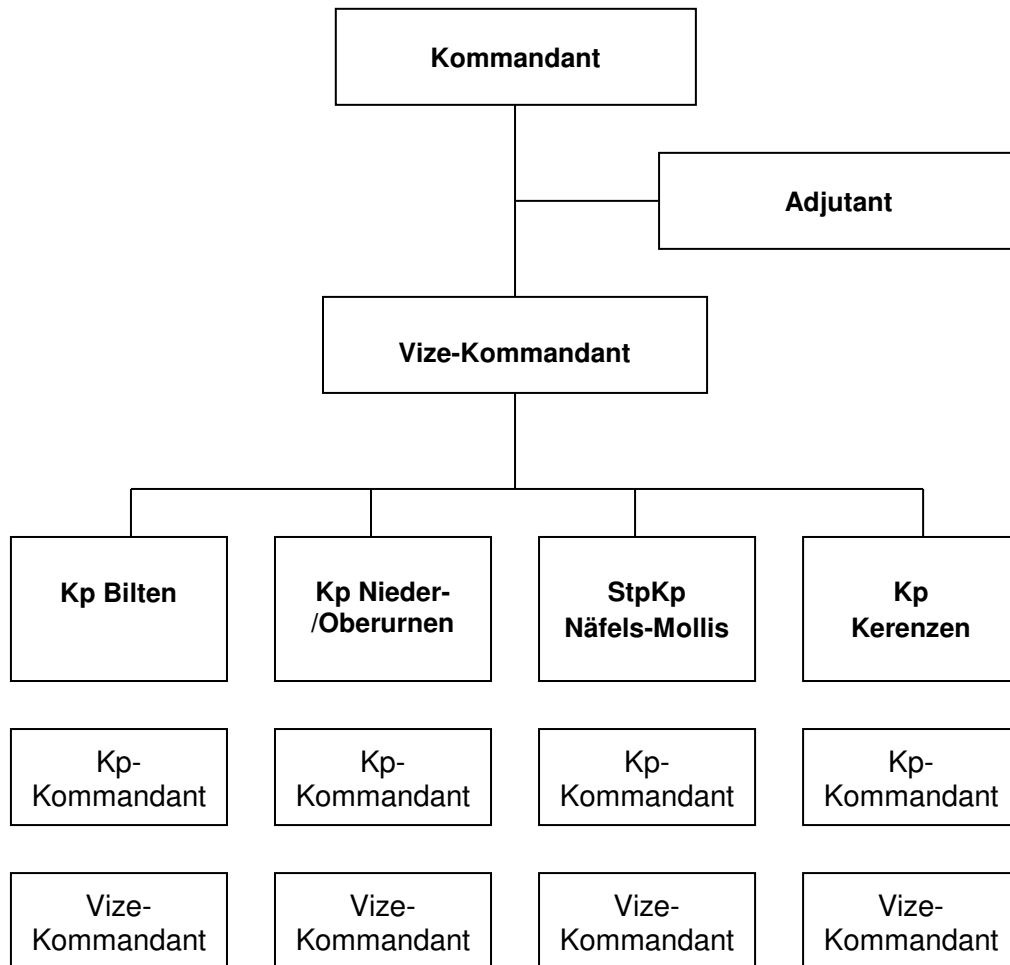
Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

VI. Anhänge

Anhang 1: Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben	Sicherheitskommission	Feuerwehrkommando
Wahlantrag Feuerwehrkommandant an Gemeinderat	x	-
Wahl Vizekommandant	x	-
Wahl Stützpunktkommandant auf Antrag Fw-Kdo	x	-
Wahl Kompaniekommandant(en) auf Antrag Fw-Kdo	x	-
Wahl Stellvertreter Kompaniekommandant(en)	-	x
Ernennung der Gruppenführer	-	x
Erstellung von Budget und Rechnung	-	x
Genehmigung von Budget und Jahresrechnung zu Händen Gemeinderat	x	-
Kenntnisnahme des Übungsprogramms (genehmigt durch das Feuerwehrinspektorat)	x	-
Kenntnisnahme des Berichtes des Feuerwehrinspektorates über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und Anordnung von Massnahmen	x	-
Festlegung einer Kompetenzregelung	x	-
Erlass von disziplinarischen Massnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr	-	x
Genehmigung von Einsätzen und Dienstleistungen, welche nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr gehören	x	-
Jährlicher Tätigkeitsbericht zu Händen des Gemeinderates	x	-
Vertretung der Feuerwehr gegenüber Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit	-	x
Erstellung Übungsprogramm	-	x
Erlass der Pflichtenhefte des Kommandos	x	-
Rekrutierung	-	x
Zuteilung von Personen zu Feuerwehrdienst bzw. Feuerwehersatz	-	x
Kurskommandierungen	-	x

Anhang 2: Organigramm Feuerwehrorganisation ab 1. Januar 2011





Anhang 3: Sollwerte Bestände und Ausrüstung Feuerwehrorganisation Glarus Nord

Kriterien nach Aufgabe	Stützpunktfeuerwehr Näfels-Mollis	Feuerwehr Nieder-Oberurnen	Feuerwehr Kerenzen	Feuerwehr Bilten
Personelles / Alarmierung				
Mannschaftsbestand	90	60	50	50
Alarmierung	Telefonanschluss für sämtliche AdF / Anzahl Pager je nach Verfügbarkeit der AdF			
Persönliche Ausrüstung				
Brandschutzbekleidung inkl. Kombi	x	x	x	x
Gerätschaften				
Pressluftatmer	30	15	12	12
Handschiebe-/Stützenleiter	x	x	x	x
Motorspritze Typ 2	3	2	2	1
Wasserwerfer	2	1	1	1
Notstromaggregat (mind. 2 kW)	4	3	2	2
Beleuchtungsmaterial	x	x	x	x
Löschmaterial (Armaturen und Leitungsmaterial)	x	x	x	x
Funkgeräte	x	x	x	x
Fahrzeuge				
Klein TLF (mind. 1'800 l)	1		1	1
Standard TLF (mind. 2'400 l)	1	1		
Rüstfahrzeug	1			
Fahrzeuge in verschiedenen Kombinationen	4	2	1	1
Spezielle Gerätschaften				
Kreislaufgeräte	14			
Ölwehrnotbesteck	1			
Wärmebildkamera	1			
Überdruck-Hochleistungslüfter	1	1	1	1
Tauchpumpen	6	3	3	3
Pioniermaterial (Trenngeräte, etc.)	x	x	x	x
Separate Einsatzgeräte				
Hydraulische Rettungsgeräte	1			
Mobile Mittel für Hochwasserschutz	1			

Diese Sollwerte werden jährlich mit dem Feuerwehrinspektorat thematisiert.



glarusnord 

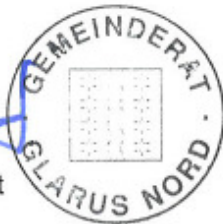
*Änderungen im Feuerwehrreglement
Gemeinderat 09. April 2014:*

Art. 02 und Art. 20 in Kraft ab 01. Januar 2014

Glarus Nord, 10. April 2014

GEMEINDERAT GLARUS NORD


Martin Laupper
Gemeindepräsident




Andrea Antonietti Pfiffner
Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch das Feuerwehrinspektorat am: 11.04.2014.....

FEUERWEHRINSPEKTORAT


Hansueli Leisinger
Leiter glarnerSach


Josef Gisler
Feuerwehrinspektor